

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaßte Nonpareilzeile 60 Goldbfennig.
Gratulatkarten d. Zeile 50 Goldbf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldbf.

Zeichnet für die englischen Bergarbeiter!

Zur Internationalen gewerkschaftlichen Werbewoche.

Die Leistungen der Gewerkschaften.

Die Aufgabe der Gewerkschaften umfaßt unendlich viel. Sie bezieht sich nicht nur auf eine Verbesserung des Lohnneinkommens der Arbeiterschaft, sondern auch auf die Vermehrung der Freizeit und damit sofort auch auf die Hebung des kulturellen Niveaus der Arbeiterschaft dienende Verwendung der gewonnenen Freizeit. Die Gewerkschaften erstreben materielle Erfolge in dem Bewußtsein, daß jede materielle Verbesserung sich umsetzt in eine Verbesserung der kulturellen Lage und eine Steigerung der sittlichen und geistigen Kräfte der Arbeiterklasse. Die Gewerkschaften umfassen also mit ihrem Willen den ganzen Menschen und sein ganzes Leben, eingeschlossen das Leben seiner Familie und die Zukunft seiner Kinder.

Die Mittel, deren sich die Gewerkschaften bedienen, und die Kräfte, die sie in Bewegung setzen, um diese Aufgabe zu erfüllen, sind zahlreich und verschiedenartig. Sie gehen stets aus von der materiellen Lage des Arbeiters, aber sie dienen alle dem höheren Ziel. Sie wollen helfen in allen Nöten, aber auch dem Wohle des Arbeiters und der Seinen in guten Stunden dienen.

Der Erfolg, von dem solches Bemühen der Gewerkschaften begleitet ist, ist nicht immer meßbar. Nur an der Größe der Aufwendungen, die von den Gewerkschaften zur Erfüllung ihrer einzelnen Aufgaben gemacht werden, läßt sich die Größe dieser Aufgaben, der weite Umfang und die Wirkung der Betätigung der Gewerkschaften ermessen. Angeht es keineswegs roh-materiellen Charakters der Ziele der Gewerkschaften mag dieser Maßstab unvollkommen erscheinen, aber es ist doch für die Beurteilung der Leistungen der Gewerkschaften — auch zur Förderung ihrer jenseits des Materiellen liegenden Absichten — von unendlicher Bedeutung, wenn wir feststellen können, daß

- die Gewerkschaften allein im Jahre 1925
- 14,1 Millionen für Krankenunterstützung,
- 13,8 Millionen für Arbeitslosenunterstützung,
- 1,0 Millionen für Invalidenunterstützung,
- 1,7 Millionen für Unterstützung bei Sterbefällen,
- 1,0 Millionen für Unterstützung bei sonstigen Notfällen,
- 0,5 Millionen für die Unterstützung Gemahregelder,
- 2,8 Millionen für Bildungszwecke verschiedenster Art,
- 4,3 Millionen für die Gewerkschaftspressen

und schließlich
25,9 Millionen Mark für Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen
aufgewendet haben!

Bedarf es noch einer Erläuterung dieser Zahlen?

Ein ungeheures Maß sozialer Not spricht aus ihnen, aber auch ein gewaltiges Aufgebot an Kraft und Mühe, die Not zu lindern, notleidende Brüder vor dem Versinken in Verzweiflung zu bewahren und ihre Lebenslage auf einer Ebene zu halten, von der aus ihnen ein fernerer Aufstieg in besseren Tagen möglich ist. Und von unermesslicher Energie im aktiven Kampfe um die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zeugen die nahezu 26 Millionen für Streiks und Aussperrungen, zu denen jedoch noch ein Aufwand von 1,5 Millionen für die Durchführung anderer Lohnbewegungen, die nicht zum offenen Kampfe führten, hinzuzuzählen ist.

Aber noch deutlicher erkennen wir die Bedeutung dieser Zahlen, wenn wir zurückblicken auf den Weg, den die Gewerkschaften gehen mußten, um diese Kraft, die solche Leistungen erlaubt, zu erwerben, wenn wir die Zahlen von 1925 vergleichen mit denen des Jahres 1900. Das 25jährige Jubiläum der Internationale, das demnächst begangen wird und das wir zum Anlaß nehmen, um in aller Welt zu werben für den gewerkschaftlichen Gedanken und die gewerkschaftliche Organisation, legt diesen Rückblick nahe.

Für das Jahr 1900

wurden folgende Ausgaben verbucht: Krankenunterstützung: 650 000 Mk., Arbeitslosenunterstützung: 500 000 Mk., Invalidenunterstützung: 113 000 Mk., Umzugskosten, Unterstützung in Sterbefällen und sonstigen Notfällen: 205 000 Mk., für die Unterstützung Gemahregelder: 97 000 Mk. und für Streikunterstützung 2,6 Millionen Mark.

Auch das sind schon ansehnliche Beträge. Aber unendlich weit und voller Dornen war der Weg, den die Gewerkschaften zurücklegen mußten, um zu den Leistungen von 1925

zu kommen, um die Kraft und Geltung zu erlangen, die sich in diesen Leistungen spiegeln. Unendlich ist der Nutzen, den die Kämpfer jener Zeit durch ihr unverdrossenes Beginnen für die gestiftet haben, die heute auf dem damals gebauten Fundament stehen. Und unendlich ist der Vorteil, den von jeglichem Wirken der Gewerkschaften — in vergangenen wie in unseren Tagen — alle Angehörigen der Arbeiterklasse haben, auch die, welche nicht zu den Opfern gesteuert haben, die als Beiträge und durch die Teilnahme an den Kämpfen der Organisation gebracht werden mußten, damit die Erfolge erzielt und Jahr für Jahr die angeführten Aufwendungen in steigendem Maße gemacht werden konnten.

Kollegen! Benutzt die Internationale gewerkschaftliche Werbewoche, um das denen einzuprägen, die uns noch fernstehen. Duldet nicht länger, daß sie ernst ohne zu faulen nehmen ohne zu geben ist unwürdig. Organisiert sein, mithelfen am Werk, die Vorteile, deren man teilhaftig wird, rechtlich erwerben — ist Ehrenpflicht.

Die Bedeutung des Tarifvertrages.

In der tarifvertraglichen Festsetzung der Arbeitsbedingungen erblicken die Gewerkschaften ein Mittel, dem Unternehmertum eine stärkere Verpflichtung zur Innehaltung der Zugeständnisse aufzuerlegen, die sie beim Abschluß einer Lohnbewegung machen mußten. Der Wert des Tarifvertrages als Mittel gewerkschaftlicher Betätigung, über den ehemals viel gestritten wurde, steht heute bei der Arbeiterschaft außer allem Zweifel. Das Unternehmertum sträubte sich jedoch jahrzehntelang gegen den Abschluß von Tarifverträgen und es hat seinen inneren Widerwillen gegen sie auch jetzt noch nicht vollends überwunden, weil im Abschluß von Tarifverträgen die Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertretungen der Arbeiterschaft und die Anerkennung der Arbeiter als gleichberechtigte Partner des Arbeitsvertrages enthalten ist. Harter, opfervoller Kämpfe bedurfte es in der Zeit vor dem Kriege, um diesem Prinzip Geltung zu verschaffen und um gleichzeitig die erforderlichen materiellen Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses durchzusetzen und tariflich festzulegen — harter Kämpfe bedurfte es, und dennoch gewann der Tarifvertrag nur langsam Boden. Im Jahre 1913 bestanden Tarifverträge für 143 088 Betriebe mit 1 400 000 Beschäftigten.

Ein gewaltiger Umschwung vollzog sich nach dem Kriege. Das Tarifvertragswesen erfuhr eine ungeahnte Ausdehnung. 1922 wurde ein Höhepunkt erreicht, denn in diesem Jahre waren die Arbeitsverhältnisse von 14,2 Millionen Arbeitnehmern tarifvertraglich geregelt. Auch in den folgenden Jahren trat nur ein verhältnismäßig geringer Abstieg von dieser Höhe ein, denn am 1. Januar 1925, dem jüngsten Erhebungsdatum der Statistik der Reichsarbeitsverwaltung, bestanden 7000 Tarifverträge für 785 945 Betriebe mit 11,9 Millionen Beschäftigten.

Beachtet man, daß, wie wir sagten, im Abschluß von Tarifverträgen die Anerkennung der Gewerkschaften als die von der Arbeiterschaft bevollmächtigten, dem Unternehmertum gleichberechtigten Vertragspartner enthalten ist, so erkennt man an dieser ungewöhnlich großen Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifverträge den großen Gewinn an öffentlicher Geltung und gesellschaftlicher Bedeutung, den die Gewerkschaften zu erlangen vermochten. Und am Werdegang des Tarifvertrages, an der zähen Mühe, an den schweren Kämpfen, die notwendig waren, um den in ihm ruhenden Gedanken zu dieser Anerkennung zu bringen, erkennt man den Weg der Gewerkschaften überhaupt, erkennt man die Opfer, die dargebracht werden mußten, um sie auf jene Höhe des Ansehens und der Geltung zu heben, die sich in unseren Zahlen über die Tarifverträge spiegeln.

Dem einzelnen Arbeiter aber sichert die gewerkschaftliche Organisation durch den Tarifvertrag einen Rechtsanspruch auf die vereinbarten Arbeitsbedingungen. Dieser Rechtsanspruch gibt dem Arbeiter beim Eintritt einer neuen Stellung sowie während der Dauer der Beschäftigung eine größere Sicherheit, denn er überhebt ihn der Notwendigkeit entwürdigenden Feilschens um die Bedingungen des Arbeitsvertrages bei der Einstellung oder um notwendige Verbesserungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Er weiß, welche Arbeitsbedingungen ihm zu-

stehen, er ist über die Höhe dessen, was er zu fordern hat, nicht im Zweifel.

An diesen Vorteilen aber nehmen viele teil, die nichts beitragen zu den Opfern und Kämpfen, deren es bedurfte und täglich von neuem bedarf, um sie zu erringen. Denn 4,8 Millionen Gewerkschaftsmitglieder erkämpfen, wenn wir die Zahlen von 1924 im Auge behalten, die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen für 11,9 Millionen Arbeitnehmer.

Kollegen! Diese Untätigen müssen in der Internationalen gewerkschaftlichen Werbewoche vom 13. bis 19. September für die Gewerkschaften als Mitglieder gewonnen werden!

Arbeiterschutz.

Gesundheit und Arbeitskraft sind für jeden Menschen unersehbare Güter. Für den Arbeiter besonders sind sie die Fundamente seiner Existenz. Tritt ein Verlust oder eine vorzeitige Minderung seiner Gesundheit und Arbeitskraft ein, so sind für ihn und seine Angehörigen Not und Entbehrung die Folge.

Die Gewerkschaften sind stets für einen wirksamen und umfassenden Schutz der Arbeiter gegen gesundheits-schädigende Einwirkungen der Berufsarbeit eingetreten. Auf fast allen Gewerkschaftskongressen ist die Förderung des Arbeiterschutzes Gegenstand eingehender Beratungen und Beschlüsse gewesen.

Den Opfern der Arbeit, die durch Unfall, Krankheit oder hohes Alter in der Erwerbstätigkeit beschränkt oder gänzlich behindert sind, muß ihr hartes Schicksal erleichtert und ein auskömmlicher Unterhalt gewährt werden. Dieses Ziel suchen die Gewerkschaften durch weiteren Ausbau der Sozialversicherung zu erreichen.

Darüber hinaus haben die Gewerkschaften in jeder Weise sich für möglichst weitgehende Maßnahmen zur Erhaltung und Schonung von Arbeitskraft und Gesundheit eingesetzt. Die zum Schutze der Arbeiterschaft getroffenen Bestimmungen über Unfallverhütung, Beschaffenheit von Arbeits- und Unterfunktsräumen, Verarbeitung von gesundheits-schädlichen Stoffen, Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit und dergl. sind vielfach erst auf Drängen der Gewerkschaften geschaffen oder verbessert worden.

Der Unfallverhütung haben die Gewerkschaften besondere Beachtung geschenkt. Auch hier ist auf Behörden und Berufsgenossenschaften eingewirkt worden, um die zur Verhütung von Unfällen vorgesehenen Maßnahmen entsprechend auszugestalten. Die auf praktische Erfahrungen der Arbeiter gestützten Anregungen sind wiederholt zum Erfolg gewesen. Durch gewerkschaftliche Arbeit ist erreicht worden, daß heute die Betriebsvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren besitzt.

Eine alte gewerkschaftliche Forderung zur Eindämmung der Berufsgefahren ist die Heranziehung von Arbeitern zur Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe auf Innehaltung der Arbeiterschutzbestimmungen. Auch dieses Ziel ist zum Teil erreicht.

Damit sind jedoch die Bestrebungen der Gewerkschaften zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft keineswegs beendet. Die Arbeiterschaft als am stärksten und unmittelbar beteiligte Gruppe muß auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitsschutzes stärker zur Mitarbeit herangezogen werden. Sowohl bei der Ausgestaltung der Arbeiterschutzbestimmungen und ihrer Anpassung an die fortschreitende Entwicklung der Arbeitsweisen, als auch bei der Ueberwachung der Betriebe zur Erreichung des wirksamsten Schutzes gegen Betriebsgefahren, müssen die Arbeiter in größerem Umfange als bisher sich betätigen können.

Zu diesem Zwecke fordern die Gewerkschaften für die Arbeiterschaft ein weitergehendes Mitbestimmungsrecht in allen mit dem Arbeiterschutz in Zusammenhang stehenden Gebieten. Je lebendiger hierbei die Anteilnahme der Arbeiterschaft ist, je geschlossener sie hinter den Gewerkschaften steht, desto erfolgreicher werden die weiteren Anstrengungen der Gewerkschaften sein zur Verbesserung des Arbeiterschutzes.

Kollegen! Auch das sind Gesichtspunkte, die wir bei unserer Werbetätigkeit in den Betrieben in der Woche vom 13. bis 19. September in den Vordergrund stellen müssen.

13. bis 18. September Internationale gewerkschaftliche Agitationswoche.

Mantel und Plus des kommenden Wirtschaftsaufschwungs.

Uebereinstimmend ist von allen Stellen, die sich mit Konjunkturbeobachtungen befassen, zu hören, daß beim Konjunkturablauf das deutsche Wirtschaftsleben den Tiefpunkt erreicht und bereits überschritten habe.

In dieser einen Tatsache liegt aber die ganze Tragik des kommenden Aufschwungs. Der Aufschwung wird nicht stark genug sein, die Millionen durch Krise und Rationalisierungsmaßnahmen aus dem Produktionsprozeß hinausgeschleuderten wieder aufzunehmen.

In Krisen- und Depressionsperioden werden schließlich, wenn auch schleichend, die vorhandenen Gütermengen verbraucht, die Läger geräumt. Nach einer Periode der Einschränkungen ist schließlich doch wieder Nachfrage nach Waren. Dies ist der Zeitpunkt, wo das kapitalistische Wirtschaftsleben anzieht, lebhafter wird.

Jedoch wollen wir nicht nur die Mantel im Wirtschaftsleben sehen. Ein sehr beachtliches Plus hat die Gewerkschaftsbewegung dem Wirtschaftsleben gegeben. Dant der gewerkschaftlichen Arbeit ist es bei der diesmaligen Krise und wirtschaftlichen Depression verhindert worden, daß der Standard der Löhne, von Ausnahmen abgesehen, wesentlich gesenkt werden konnte.

Die Gewerkschaften werden in der kommenden Aufschwungsperiode sicher alles tun, um den Lohnstandard der deutschen Arbeiterschaft und damit deren Kaufkraft zu heben, um das Tempo des Verbrauchs und das Tempo des Güter-

umschlags zu beschleunigen. Denn gerade das Tempo des Verbrauchs und des Güterumschlags gibt ja der amerikanischen Wirtschaft den von Europa so bewunderten Schwung. Allerdings sind es in Amerika nicht nur die Arbeiter mit ihren hohen Löhnen, die das Tempo des Verbrauchs bestimmen, sondern auch die Unternehmer selbst.

Aber eine solche Einsicht, oder richtiger, einen solchen Sinn für wirkliche Wirtschafts-führung zu haben, kann man vom deutschen Unternehmertum nicht verlangen. Selbst in der schwersten aller Wirtschaftskrisen lassen sie nicht von ihrer Kartellpolitik ab. Sie ziehen im Gegensatz zu Amerika hohe Preise und schleppenden Absatz vor.

So bleibt es weiter Aufgabe der deutschen Gewerkschaften, durch Kampf höhere Löhne und vermehrte Kaufkraft herbeizuführen und dadurch dem deutschen Wirtschaftsleben frisches Blut zur wirklichen Gesundung zuzuführen.

Verblechterter Mieterschutz.

Der Mieterschutz ist Ende Juni vom Reichstag um ein Jahr — bis 1. Juli 1927 — verlängert worden. Den Gegnern der gebundenen Wirtschaft im Wohnungswesen ist die völlige Beseitigung des Mieterschutzes nicht gegliückt.

Schon in dem § 3 ist eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Fassung für alle enthalten, die infolge wirtschaftlicher Nöte Mietrückstände nicht begleichen können. Bisher konnte der Vermieter die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses erst erheben, wenn monatliche Kündigung vereinbart, die Miete für die Dauer von zwei Monaten nicht gezahlt worden war.

Jetzt genügt, zur Erhebung der Klage, wenn der Rückstand eine Monatsmiete übersteigt und zwei Wochen nach der Fälligkeit verstrichen sind.

Wahrscheinlich in Voraussicht der nach den Lockerungen zu erwartenden vermehrten Aufhebungsklagen ist dem § 10 ein neuer Absatz angefügt worden. Darin wird bestimmt, daß bei Eingang einer Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses über einen Wohnraum wegen rückständiger Miete der Gerichtsreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe der aufgelaufenen Mietschuld unverzüglich Mitteilung zu machen hat.

Die Bestimmungen des § 16, die eine zwangsweise Räumung vor Beschaffung eines Ersatzraumes verhindern sollen, sind durch nachstehende Sätze ergänzt worden:

„Der Zuweisung eines Ersatzraumes steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zu-

stimmender Dritter nach den wohnungrechtlichen Vorschriften Verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Zeit ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden.“

Den Inhabern von Dienst- und Werkwohnungen ist im § 20 ein, allerdings sehr geringer Schutz gegen willkürliche Entziehung ihrer Räume eingeräumt. Der Abs. 2 dieses Paragraphen ist wie folgt geändert worden:

„Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.“

Die Inhaber von Werkwohnungen konnten bisher schon, statt durch Zuweisung eines Ersatzraumes durch Zahlung eines Geldbetrages abgefunden werden. Meistens waren die Abfindungssummen außerordentlich niedrig. Für künftig hat der Eigentümer einer Werkwohnung an den bisherigen Benutzer auf Grund des § 22 einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftbeschaffung zu zahlen.

Unter Mieter gesehen, nach § 24 nur noch dann den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in den abgemieteten Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führen.

Bisher konnte das Mietverhältnis durch die verweigerte Zustimmung des Hausbesitzers zur Untervermietung überhaupt ersehen. Ein neuer Absatz im § 29 beschränkt jetzt die Befugnis des Mietverhältnisses in dieser Beziehung auf die Untervermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll. Die unmittelbare Folge dieser „Erleichterung“ wird sein, daß der Hausbesitzer seine — nicht mehr zu ersehende aber erforderliche — Zustimmung zur Untervermietung von Räumen ohne selbständigen Haushalt (möblierte Zimmer) nur noch gegen klingenden Lohn geben wird.

Vollkommen neu sind die §§ 33a und b. Darin wird bestimmt, wenn

„durch Nutzung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen wird, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der Größe einer neuen räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.“

Das Gleiche gilt für gewerbliche Räume, die zu selbständigen Wohnungen hergerichtet worden und nicht schon vor dem 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benützt waren.

„Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeförderung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Verlegung aus anderen Gründen ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrages wieder frei wird.“

Mit dem neuen § 49a will man Mieter und Wohnungsuchende vor Ausbeutung schützen. Wer bei Vermietung oder Vermittlung von Räumen eine

„Bergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Selbststrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat sachlich begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.“

Es ist sehr zweifelhaft, ob man damit den beabsichtigten Erfolg erreichen wird.

Nach § 52 Absatz 2 kann „die oberste Landesbehörde, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumverwaltung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindefraktionen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes

Rußland.

Bericht des Sekretärs der IUL. J. Schifferstein in einer Versammlung am 23. Juni in Wien.

IV.

Was die Arbeitsweise anbetrifft, so ist sie verschieden von der hiesigen. Es würde manchem, der hier soviel redet und wenig denkt, sehr gut tun, wenn er eine sechsmonatige Kur in der Sowjetrepublik erhalten würde. Er würde dann lernen, was Arbeit bedeutet. Die Arbeit in den industriellen Betrieben ist streng, und es wird die Arbeitskraft auf das intensivste ausgenützt.

es sind also in der Brauereiindustrie Akkordlöhne eigentlich ebenfalls eingebührt. Bei den Müllern ist das Mehliquantum maßgebend. Ich habe eine Tabelle, die über die Arbeiterlöhne Auskunft gibt: In den Brauereien 40, 41 Rubel im Monat, und man kann sagen, 60 bis 70 Rubel ist der durchschnittliche Monatslohn, der erzielt wird.

Ich habe hier eine Tabelle, die über die Arbeiterlöhne Auskunft gibt: In den Brauereien 40, 41 Rubel im Monat, und man kann sagen, 60 bis 70 Rubel ist der durchschnittliche Monatslohn, der erzielt wird. Nun kann man selbstverständlich die Löhne nicht mit den hiesigen vergleichen, sondern man muß in Betracht ziehen, was der Arbeiter für den Lohn erhält. Nur dann kann man die richtigen Schlüsse ziehen. Vor allem muß gesagt werden, daß beim russischen Arbeiter zwei wichtige Faktoren ausschneiden in einem bestimmten Maße, das ist zunächst der Wohnungszins. Wir in der Schweiz zahlen die Hälfte des Verdienstes für die Wohnung; in Rußland sind die Wohnungen minimal im Preis — vier Rubel im Monat oder fünf — das kommt also gar nicht in Betracht und spielt nicht die Rolle, die es im Haushalt, in der Wirtschaft eines Arbeiters in der Schweiz spielt. Dann die Kleidung, sie spielt auch nicht die Rolle, weil der russische Arbeiter bekanntlich seine Bluse und Hose trägt, saube am Sonntag, aber in der Weise wie der westeuropäische Arbeiter kleidet er sich nicht. Wenn man nun die Löhne in Vergleich zieht zu den einzelnen Teilen der Gegenstände, die man kaufen muß, so kommt man zu dem Resultat, daß man für einen

Anzug in Rußland einen vollen Monat arbeiten muß. Das ist so gerechnet bei Konfektion, also kein Maßanzug. Für einen Ueberzieher sind zwei Wochenlohn notwendig. Für ein Paar Schuhe ist ein Wochenlohn notwendig. In Moskau sind die Schuhe mit 22, 23 und 26 Rubel angeschrieben. Wenn man das auf den Monatslohn umrechnet, kommt man für Moskau auf ein noch schlechteres Verhältnis. Ein Kilogramm Kaffee macht einen 22-Stunden-Lohn aus, für ein Kilogramm Tee ist ein Lohn von 30 Stunden zu setzen, ein Kilogramm Butter entspricht einem 22-Stunden-Lohn, ein Liter Milch einem Lohn von 4 bis 5 Stunden, ein Kilogramm Suppenfleisch kann für einen 1,5-Stunden-Lohn bezogen werden. Sie sehen daraus, daß der russische Arbeiter durchaus nicht gut lebt, und daß seine Lage zum Teil schlecht ist. Aber trotzdem ist er vollständig für das heutige System eingenommen, und zwar aus dem Grunde, weil die frühere Lage der Arbeiterschaft noch viel schlechter war und weil unter der heutigen Herrschaft eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft eingetreten ist.

Was die Spezialarbeiter betrifft, so beziehen diese einen hohen Lohn. Ich habe Brauereiarbeiter getroffen, die einen Lohn von 200, 250 und 300 Rubel monatlich haben. Nur werden wenig gelernte Brauer beschäftigt. In einer großen Brauerei, in der 3000 Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt sind, gibt es ganze 13 gelernte Brauer, in einer anderen Brauerei unter 1200 Arbeitern sieben gelernte Brauer. Die Zahl der gelernten Arbeiter ist sehr minimal.

Was die einzelnen Betriebe anbelangt, so möchte ich auch diesbezüglich einige Worte verlieren. Die Bäckerei ist im Begriff, ein moderner Betrieb zu werden. Die Leute sind nicht so ganz für die Entwicklung zum modernen Großbetrieb eingenommen. Ich habe privat mit

